

Prüfungs-Info

vom 4. Dezember 2017

Hinweise für den Jahresabschluss zum 31.12.2017

An alle Mitgliedsunternehmen

Für die Erstellung des anstehenden Jahresabschlusses zum 31.12.2017 möchten wir in dieser Prüfungs-Info einige Hinweise zu derzeit aktuellen Themen geben:

Einbauküchen

Zur Bilanzierung von Einbauküchen haben wir in der Steuer-Info vom 19.12.2016 auf geänderte BFH-Rechtsprechung hingewiesen, wonach bei einer Erneuerung einer kompletten Einbauküche in einer vermieteten Wohnung die Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand abziehbar sind. Die einzelnen Elemente einer Einbauküche sind vielmehr nach der neuen Rechtsprechung ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren, was sowohl für die Steuerbilanz als auch für die Handelsbilanz gilt. Der Ausweis erfolgt nach der Rechtsprechung unter dem Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung. Abweichend hiervon ist auch eine gesonderte Erfassung innerhalb des Postens Grundstücke mit Wohnbauten nicht zu beanstanden.

Auf die folgenden Punkte möchten wir in diesem Zusammenhang hinweisen:

- Eine Aktivierung der Kosten ist nach der Rechtsprechung nur vorzunehmen, wenn die Einbauküche vollständig erneuert wird (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte).
- Im Zusammenhang mit dem Einbau einer Einbauküche anfallende Maler-, Boden- und Fliesenarbeiten u. ä. sind grundsätzlich als Arbeiten am Gebäude anzusehen und dementsprechend Instandhaltungskosten. Im Ausnahmefall sind unvermeidbar mit einem Kucheneinbau im Zusammenhang stehende Kosten auch einheitlich mit dem Vermögensgegenstand Einbauküche zu aktivieren.
- Wenn im Aktivierungsfall die Kosten für die ausgetauschte Einbauküche in den Gebäudekosten enthalten sind, kann auf die Ermittlung und Ausbuchung des auf die alte Einbauküche entfallenden Restbuchwertes i. d. R. aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet werden.
- Soweit in Neubauten vollständige Einbauküchen eingebaut werden, ist auch in diesen Fällen eine gesonderte Erfassung der Kosten unter Betriebs- und Geschäftsausstattung, ggf. unter Grundstücken mit Wohnbauten, und eine Abschreibung über 10 Jahre vorzunehmen.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Hinsichtlich des Bilanzausweises von zu aktivierenden Kosten für die Anschaffung und Aufstellung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge ist wie folgt zu unterscheiden:

- Wird damit eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur geschaffen, so sind diese Ladesäulen einschließlich der Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft unter dem Jahresabschlussposten "Technische Anlagen" (Erbringung einer Leistung an Externe - analog eines Produktionsvorgangs) auszuweisen.
- Die Kosten für Ladestationen für ausschließlich eigengenutzte Fahrzeuge sind hingegen unter der "Betriebs- und Geschäftsausstattung" auszuweisen.

In den amtlichen AfA-Tabellen werden Ladestationen bisher nicht aufgeführt. Wir halten eine Nutzungsdauer von 5 bis 10 Jahren für angemessen, vorbehaltlich einer künftigen abweichenden expliziten Benennung in den amtlichen AfA-Tabellen.

Negative Zinsen

Infolge des derzeitigen negativen Einlagezinssatzes der EZB verlangen einige Banken eine nach der Laufzeit und Höhe bemessene Vergütung für die befristete Entgegennahme des Kapitals (negative Zinsen).

Derzeit wird kontrovers diskutiert, ob es sich bei negativen Zinsen wirklich um Zinsen¹ oder um ein Entgelt für die Verwahrung des hingegebenen Kapitals bzw. um sonstige Dienstleistungsprovisionen² handelt.

Hinsichtlich des Ausweises der zu zahlenden Beträge wäre im ersten Fall („Zinsen“) der Ausweis im Zinsergebnis vorzunehmen, und zwar durch offene Absetzung von den (positiven) Zinserträgen in einer zusätzlichen Vospalte. Im zweiten Fall („Verwarentgelt“) kommt ein Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Betracht. Das IDW spricht sich für den Ausweis innerhalb des Zinsergebnisses aus, weist jedoch darauf hin, dass auch nicht zu beanstanden ist, wenn der zweiten Auffassung gefolgt werden würde.

Die Behandlung von negativen Zinsen ist im Anhang zu erläutern. Der Umfang der Erläuterungen hat sich an der Bedeutung der negativen Zinsen zu orientieren.

¹ so der Bankenfachausschuss des IDW (vgl. Protokoll der 261. Sitzung des BFA am 23.06.2015)

² Auffassung der Finanzverwaltung (BMF Schreiben vom 27.05.2015 zur steuerlichen Behandlung von negativen Einlagezinsen)